

Wahlordnung

§ 1

1. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über das aktive Wahlrecht für die Wahl des Obmannes und die Wahl der Rechnungsprüfer.
2. Jedes ordentliche Mitglied, das seit mindestens 6 Monaten der ÖGDI angehört, verfügt auch über das passive Wahlrecht für die Wahl zum Obmann.
3. Jedes ordentliche Mitglied, das keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehört, verfügt auch über das passive Wahlrecht für die Wahl zum Rechnungsprüfer.

§ 2

1. Wahlvorschläge für den Obmann und die Rechnungsprüfer sind bis eine Woche vor der Wahl schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Ein Wahlvorschlag für den Obmann hat den Namen des Kandidaten, sowie die Namen des vom Obmann-Kandidaten nominierten Vorstandsteams zu enthalten. Das Vorstandsteam umfasst die Funktionen des Obmanns und seines Stellvertreters, sowie des Finanzreferenten.
3. Ein Wahlvorschlag für einen Rechnungsprüfer hat den Namen des Kandidaten zu enthalten.

§ 3

Gemäß §§ 10 und 11 der Satzung werden der Obmann und die Rechnungsprüfer in geheimer Wahl von der Generalversammlung gewählt. Auf den Stimmzetteln sind die Namen der Kandidaten für die Funktion des Obmannes und für die Funktion der Rechnungsprüfer aufzuführen.

§ 4

1. Zum Obmann gewählt ist jener Kandidat mit den meisten Stimmen. Er bildet mit seinem Team den neuen Vorstand.
2. Zu Rechnungsprüfern gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

§ 5

Der neugewählte Vorstand und die neugewählten Rechnungsprüfer treten ihre Funktionen mit Beginn des zweiten, auf die Wahl folgenden Monats an.